



Vorlage JHA_11/2008
zur öffentlichen Sitzung des
Jugendhilfeausschusses
am 13.10.2008

mit 1 Anlage

An die
Mitglieder
des Jugendhilfeausschusses

Kreisjugendplan

Teil C: Bestandsaufnahme und Bedarfsanalyse

Verabschiedung des Teilplans C.12 Jugendhilfe in Strafverfahren

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz und das Jugendgerichtsgesetz bilden die gesetzlichen Grundlagen für die Jugendgerichtshilfe. Die Jugendgerichtshilfe hat die Aufgabe, die sozialpädagogischen Gesichtspunkte in das Gerichtsverfahren einzubringen. Dazu sollen die Fachkräfte die Persönlichkeit, die Entwicklung und das Umfeld des Beschuldigten erforschen, sowie dem Gericht einen aus sozialpädagogischer Sicht geeigneten Vorschlag zur Ahndung der Straftat unterbreiten. In der Regel geschieht die psychosoziale Anamnese durch einen schriftlichen Jugendgerichtshilfebericht, der vor dem Gerichtsverfahren dem Gericht und der Staatsanwaltschaft zugesandt wird. In der Gerichtsverhandlung folgt dann die mündliche Stellungnahme.

Die Jugendgerichtshilfe hat des weiteren die Aufgabe, so früh als möglich zu prüfen, ob für einen Beschuldigten Erziehungshilfen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz in Betracht kommen und somit unter Umständen freiheitsentziehende Maßnahmen der Justiz verhindert werden können. Darüber hinaus überwacht und begleitet die Jugendgerichtshilfe richterliche Weisungen (gemeinnützige unentgeltliche Arbeit, Betreuungsweisung, Verkehrserziehung, Täter-Opfer-Ausgleich, Drogenberatung, Sozialer Trainingskurs) und berichtet dem Gericht über die Erfüllung oder Nichterfüllung der Weisungen. In der Anlage 1 werden zum Aufgabenbereich der Jugendgerichtshilfe entsprechende Ausführungen gemacht und es werden aus dem Bereich der ambulanten Maßnahmen der Täter-Opfer-Ausgleich, der Soziale Trainingskurs und die Betreuungsweisung im Einzelnen dargestellt.

Der Arbeitskreis Jugendhilfeplanung hat den Teilplan C.12 Jugendhilfe in Strafverfahren bearbeitet und empfiehlt die Aufnahme dieses Teilplans in den Kreisjugendplan.

Beschlussvorschlag:

Der Teilplan C.12 Jugendhilfe in Strafverfahren wird in den Kreisjugendplan aufgenommen.